

(2. ZS - FamS, Urteil v. 07.03.1996 - 2 UF 202/95)

**Das Aufrechnungsverbot für Unterhaltsrenten als bedingt pfändbaren Ansprüchen gilt auch dann, wenn eine Einmalzahlung zur Abgeltung von Unterhaltsrückständen und künftigen Unterhaltsforderungen geleistet wird.**

**(Leitsatz der Redaktion)**

Der vom Kl. mit Schreiben v. 18. 5. 1995 wegen 5.018 DM (Prozeßkostenvorschuß [PKV] über Rechtsanwaltskosten gemäß Beschluß des FamG v. 20. 3. 1995) und mit der Klageschrift v. 23. 6. 1995 wegen 1.965,60 DM (PKV über Gerichtskosten gemäß dem vorgenannten Beschluß), insgesamt also 6.983,60 DM, erklärten Aufrechnung gegenüber der Forderung aus den Ziff. 4. und 7. des vor dem AmtsG - FamG - am 20. 4. 1995 geschlossenen Vergleichs [Abgeltung von Trennungs- und Nachehelichenunterhalt durch Zahlung eines Einmalbetrags i. H. von 71.000 DM] steht das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB entgegen, weil die letztgenannte Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist. Das Aufrechnungsverbot nach § 394 BGB gilt auch für bedingt pfändbare Ansprüche nach § 850b I ZPO, soweit das Vollstreckungsgericht nicht die Pfändung nach Abs. II dieser Bestimmung ausdrücklich zugelassen hat, was hier aber nicht der Fall ist (vgl. BGHZ 31, 210, 217 = FamRZ 1960, 110; OLG Düsseldorf, FamRZ 1982, 498; Palandt/Heinrichs, BGB, 55. Aufl., § 394 Rz. 3). Dazu gehören auch Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen. Auf die prozessuale Grundlage des Anspruchs - Urteil, Prozeßvergleich oder Vertrag - kommt es nicht an, wenn dieser Titel nur den materiell-rechtlichen Unterhaltsanspruch näher regelt (vgl. BGHZ 31, 210, 218 = FamRZ 1960, 110). Daß es sich - dem Rentenbegriff des BGB entsprechend - um gleichbleibende periodische Zahlungen handelt, ist ebenfalls nicht erforderlich (so auch OLG Frankfurt/M., Rpfleger 1975, 263; OLG Hamm, Rpfleger 1965, 239; OLG Düsseldorf, FamRZ 1982, 498; Zöller/Stöber, ZPO, 18. Aufl., § 850b Rz. 3; Thomas/Putzo, ZPO, 19. Aufl., § 850b Rz. 8).

Es fallen auch Unterhaltsrückstände, die in einer Summe zu bezahlen sind, unter § 850b I Nr. 2 ZPO. Sonst würde der Unterhaltsgläubiger seinen gesetzlichen Schutz und sein Privileg dadurch verlieren, daß der Unterhaltsschuldner durch nicht zeitgerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen größere Rückstände auflaufen läßt, weil er sich auf diese Weise dann die Möglichkeit einer Aufrechnung verschaffen könnte (BGHZ 31, 210, 218 = FamRZ 1960, 110). Nicht anders beurteilt der Senat den vorliegenden Fall, in dem die Parteien durch den Vergleich v. 20. 4. 1995 sowohl den Trennungsunterhalt für die Zeit vom 1. 5. 1994 bis zur Rechtskraft der Ehescheidung als auch den nach-ehel. Unterhalt für die Zeit danach durch die Zahlung eines Einmalbetrages von 71.000 DM geregelt haben (a. A. Stöber, Forderungspfändung, 11. Aufl., Rz. 1013; Göppinger, Unterhaltsrecht, 6. Aufl., Rz. 2637). Auch hier hätte es der Unterhaltsschuldner sonst in der Hand, nach längerer Zeit der Zahlungsverweigerung durch die Vereinbarung einer Einmalzahlung für Vergangenheit und Zukunft dem Unterhaltsgläubiger, hier der Bekl., den vom Gesetzgeber gewollten Schutz für Unterhaltsleistungen zu entziehen. Durch die im vorliegenden Fall vereinbarte Einmalzahlung sollte nach dem Willen beider Parteien die Bekl. in die Lage versetzt werden, ihren laufenden Unterhaltsbedarf in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bestreiten zu können. Dies wurde bei der Bemessung der Einmalzahlung berücksichtigt und abgewogen. Sowohl bei der Vereinbarung einer laufenden Unterhaltsrente wie auch bei der Regelung der Unterhaltsansprüche durch eine Einmalzahlung ist das vom Gesetzgeber in § 850b I Nr. 2 ZPO anerkannte Interesse des Unterhaltsgläubigers als gleichartig und gleichrangig anzusehen, ungeschmälert in den Genuß der Unterhaltsleistung zu kommen. Dies entspricht dem Normzweck des § 850b I Nr. 2 ZPO, dem Unterhaltsberechtigten die freie Verfügungsbefugnis über die Unterhaltsbeträge zu erhalten (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 1982, 498 f.). Dem Aufrechnungsverbot des § 394 BGB liegt das öffentliche Interesse der Sicherung des Lebensunterhalts des Unterhaltsberechtigten zugrunde (vgl. BGHZ 30, 36 = FamRZ 1959, 288; OLG Düsseldorf, FamRZ 1982, 498).

Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt es auf die Frage nicht mehr an, ob dem Kl. ein Rückzahlungsanspruch wegen des von ihm an die Bekl. entrichteten PKV zusteht. Auch ist unerheblich, inwieweit eine Doppelzahlung für den Kindesunterhalt betreffend den Monat Juni 1995 vom Kl. geleistet worden ist.